

Geschäftsordnung

Stand: 03.03.2018

Gültigkeitsbereich: Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern e.V., ihre rechtmäßigen Organe sowie die Pir Sultan Abdal Geschäftsstelle des Landesverbands.

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) ist eine Ergänzung zur gültigen Satzung des BDAJ Bayern. Falls einzelne Paragrafen der GO der Satzung des BDAJ Bayern widersprechen, so gilt in diesem Fall die Satzung.

Darüber hinaus regelt sie die Arbeit der Organe und Gremien des BDAJ Bayern und kann den Ortsjugenden und Hochschulgruppen als Orientierung für ihre Gremienarbeit dienen.

Inhalt

- I. Landeskonferenz (LaKo)
- II. Anträge
- III. Leitung und Redeordnung
- IV. Landesvorstand
- V. Untergremien
- VI. Geschäftsstelle
- VII. Beschlussfähigkeit
- VIII. Abstimmungen
- IX. Wahlen
- X. Protokolle
- XI. Kostenregelung
- XII. Geschäftsjahr/ Schlussbestimmungen

I. Landeskonferenz (LaKo)

| § 1 | Der LaKo des BDAJ Bayern gehören nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung zwei Delegierte jeder Mitgliedsvereinigung, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes als geborene Delegierte an. Alle Delegierte haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Ob und wie viele Gäste jede Mitgliedsvereinigung darüber hinaus anmelden kann, entscheidet der Landesvorstand und informiert die Mitgliedsvereinigungen. Zur LaKo können durch den Landesvorstand weitere Personen als Gäste eingeladen werden. Gäste haben kein Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Gäste haben kein Rederecht, es sei denn die LaKo beschließt gegenteiliges. Ein Beschluss auf Einräumung des Rederechts für Gäste kann jederzeit durch die LaKo wiederaufgehoben werden. Fördermitglieder des BDAJ aus Bayern können ebenfalls als Gäste teilnehmen. Sie werden entsprechend eingeladen. Mitarbeiter_innen des Verbandes besitzen beratende Funktion und Rederecht insofern es ihnen erteilt wird. |
|-----|--|
| § 2 | Die Einladungen für die LaKo sind fristgemäß entsprechend § 8 Abs. 6 der Satzung des BDAJ Bayern ergangen, wenn sie mindestens 28 Tage vor dem Termin versandt wurden. |
| § 3 | Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen der LaKo ist für Delegierte dann gegeben, wenn eine schriftliche Anmeldung vor Beginn der LaKo vorliegt; eine Stellvertretung ist mit schriftlicher Bestätigung der entsendeten Mitgliedsvereinigungen möglich. Geborene Delegierte aus dem Landesvorstand können ihr Delegiertenrecht nicht weitergeben. |
| § 4 | Die_ der Landessekretär_in eröffnet die LaKo. Im Verhinderungsfall bestimmt der Landesvorstand eine Ersatzperson aus seinen Reihen. Die weitere Leitung der LaKo erfolgt nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen (vgl. § 8 Abs. 8 der Satzung). |
| § 5 | Die Wahl bzw. Nachwahl von Landesvorstandsmitgliedern findet im Rahmen der LaKo statt. Die Delegierten besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gäste besitzen kein Wahlrecht. |

II. ANTRÄGE

| § 6 | Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung der LaKo eingesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts der LaKo in der Geschäftsstelle des BDAJ Bayern vorliegen. Alle Anträge, die nach der Frist von 14 Tagen eintreffen werden als Dringlichkeitsantrag behandelt. |
|-----|---|
| § 7 | Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung können nur vor Annahme der Tagesordnung beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge zur Behandlung während der LaKo sind schriftlich zu stellen. Über eingegangene Dringlichkeitsanträge muss die LaKo zu Beginn entscheiden. Stimmt eine entsprechende Mehrheit der Dringlichkeit zu, so ist die LaKo verpflichtet, den Antrag zu behandeln. Kommt die Mehrheit nicht zustande, so wird der Antrag zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten ladungsfähigen LaKo gesetzt. |

| § 8 | Antragsberechtigt für die LaKo des BDAJ Bayern sind alle Mitgliedsvereinigungen und Organe des Verbandes. Ein_e Vertreter_in der antragsstellenden Mitgliedsvereinigung/ Organs hält zunächst zur Begründung des Antrages das Wort. |
|-----|---|
| § 9 | Änderungsanträge können jederzeit sowohl von den Mitgliedsvereinigungen, Organen sowie von den Delegierten der Landeskonferenz gestellt werden. |

III. LEITUNG UND REDEORDNUNG

| § 10 | Die Leitung der Landeskonferenz ist für die Durchsetzung der Geschäftsordnung auf der Landeskonferenz verantwortlich. Sie genießt das Hausrecht. |
|------|--|
| § 11 | Redeberechtigte Teilnehmer_innen der LaKo, die zur Sache sprechen wollen, geben ihre Wortmeldungen per Handzeichen oder schriftlich bei der Leitung der LaKo ab. Delegierte, die erstmals sprechen wollen, sind solchen, die bereits zur Sache gesprochen haben, vorzuziehen. |
| § 12 | Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die den Leiter in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein Redener in für und ein Redener in gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung. Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer den Antrag zur Geschäftsordnung. Anträge zur Geschäftsordnung müssen durch Ausrufung ("Geschäftsordnungsantrag") kenntlich gemacht werden. |
| § 13 | Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer_einem Delegierten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt. Die Redezeit kann durch einen Beschluss der LaKo begrenzt werden. |
| § 14 | Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten sinngemäß für alle Gliederungen, insbesondere Bezirkskonferenzen und Organe des BDAJ Bayern. |

IV. Landesvorstand

Die_der Landessekretär_in des BDAJ Bayern lädt nach Beauftragung durch die Landesvorsitzende_n zu den Landesvorstandssitzungen (LaVoSi) ein. Die Landesvorsitzende schlagen mit der Einladung eine Tagesordnung vor. Die_der Landessekretär_in lädt spätestens eine Woche vor dem Termin der Landesvorstandssitzung alle Mitglieder des Landesvorstands sowie die_den Geschäftsführer_in per E-Mail ein. Die Ladungsfrist kann für die laufendene Amtsperiode durch einstimmigen Beschluss des Landesvorstands geändert werden. Über etwaige zusätzliche zu ladende beratende Gäste entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Eine LaVoSi muss mindestens einmal alle zwei Monate stattfinden. Im Falle eines Rücktritts beider Landesvorsitzender entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Einladung zur LaVoSi. Ein_e Landesvorsitzende_r des BDAJ Bayern eröffnet, leitet und schließt die LaVoSi.

Über seine Tätigkeit erstattet der Landesvorstand und bei Bedarf seine Mitarbeiter_innen der LaKo
Bericht. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere eine Auflistung der Veranstaltungen, Versammlungen,
Projekte und Sitzungen sowie die Jahresabrechnung.

V. Untergremien

| § 17 | Zur Unterstützung und Beratung der LaKo und des Landesvorstandes können Untergremien gebildet werden. Die von der LaKo eingesetzten Untergremien werden als Kommissionen bezeichnet. Die vom Landesvorstand eingesetzten Untergremien werden als Arbeitsgruppen bezeichnet. Die Untergremien werden höchstens für die Dauer von zwei Jahren einberufen. Eine Wiedereinsetzung ist möglich. Über deren Bildung, Zusammensetzung und Auflösung entscheidet das entsendende Gremium. Die gebildeten Untergremien bestimmen selbstständig ein bis zwei Sprecher_innen aus ihren Reihen. Die Benennung der Mitglieder der Untergremien erfolgt über die Dauer von bis zu zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. Untergremien sind ausschließlich beratend tätig. | |
|------|---|--|
| § 18 | Die Berichterstattung über die Arbeit der gebildeten Untergremien gegenüber dem entsendenden Gremium obliegt den Sprecher_innen des jeweiligen Untergremiums. | |
| § 19 | Sachverständige können von den Sprecher_innen der Untergremien nach Einvernehmen mit dem Landesvorstand zu den Sitzungen des Untergremiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden. | |
| § 20 | Der Landesvorstand entscheidet ausschließlich über die Besetzung von Außenvertretungen des BDAJ Bayern. | |

VI. GESCHÄFTSSTELLE

| § 21 | Die Geschäftsstelle des BDAJ Bayern wird vom geschäftsführenden Landesvorstand geleitet. Dieser kann nach Hörung des erweiterten Landesvorstands Teile oder die Gesamtheit dieser Leitungsaufgabe an eine_n Geschäftsführer_in übertragen. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Landesebene des Verbandes teil. Im Einzelfall entscheiden die Landesvorsitzenden. Der_die Geschäftsführer_in berichtet dem geschäftsführenden Landesvorstand regelmäßig (mindestens einmal im Monat) über die Arbeit der Geschäftsstelle. Die Dienst- und Fachaufsicht der_des Geschäftsführers_in obliegt dem geschäftsführenden Landesvorstand. Dieser benennt aus seinen Reihen eine verantwortliche Person auf die Dauer der Amtsperiode. |
|------|--|
| § 22 | Für den Fall, dass die Leitungsaufgabe der Geschäftsstelle an eine_n Geschäftsführer_in übertragen wird, gelten die Bestimmungen in der Stellenbeschreibung, Dienstvereinbarungen sowie der Dienstanweisung für den Haushalts- und Kassenvollzug. |
| § 23 | Über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Entlassung des_der Geschäftsführer_in entscheidet der Landesvorstand. Über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Entlassung von Mitarbeiter_innen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Hierbei hat die Geschäftsführung eine beratende Funktion. |

VII. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 24

Die Beschlussfähigkeit der Organe des BDAJ Bayern regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Organs festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags gemäß § 12.

VIII. ABSTIMMUNGEN

§ 25

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Über denselben Antrag kann im Laufe einer Sitzung nur einmal abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Dieser Antrag ist ein Antrag gemäß § 12. Bei Abstimmungen in sonstigen Organen außerhalb der LaKo und weiteren Untergremien gilt diese Bestimmung über den Antrag auf geheime Wahl entsprechend.

IX. WAHLEN

Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Wahlen zu Vorständen finden geheim statt. Sonstige Wahlen können in offener Abstimmung stattfinden, solange dem niemand widerspricht und die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Stehen bei Wahlen nur so viele Bewerber_innen wie Plätze zur Verfügung, so findet höchstens ein Wahlgang statt. Wenn mehr Bewerber_innen kandidieren als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein Stichentscheid statt, falls aufgrund von Stimmgleichheit nicht festgestellt werden kann, welche_r Bewerber_in den Einzug in das betreffende Organ nicht erreicht hat. An diesem Stichentscheid nehmen nur die Bewerber_innen teil, die aufgrund ihrer Stimmengleichheit den letzten Platz belegen, der sie zum Einzug in das betreffende Organ berechtigen würde.

X. PROTOKOLLE

§ 28

Über die Sitzungen der Organe und Untergremien (s. Satzung § 7) des BDAJ Bayern sind Protokolle anzufertigen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls entschieden werden. Die Protokolle der LaKo sind verbandsöffentlich und werden nach Unterzeichnung durch die Sitzungsleitung des BDAJ Bayern jeder Mitgliedsvereinigung zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens zwei Wochen nach Versand schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder dem geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Die folgende LaKo entscheidet über die schriftlich erhobenen Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest. Die Protokolle der Organe und Untergremien des BDAJ Bayern werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs und Untergremiums genehmigt und allen Mitgliedern des Landesvorstands per E-Mail zugestellt.

| § 29 | Die Protokolle müssen enthalten: die Teilnehmer_innenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. | |
|------|---|--|
| § 30 | Für die Protokollierung der LaKo ist die Leitung der LaKo zuständig. Für die Protokollierung der LaVoSi ist die_der Landessekretär_in verantwortlich, die_der diese Aufgabe delegieren kann. Für die Protokolle der Bezirkskonferenzen ist die Leitung der Bezirkskonferenz (BeKo) zuständig. | |
| § 31 | Durchschriften bzw. die Originale von Schriftwechseln, der Vertreter_innen oder Beauftragten des BDAJ Bayern zur Durchführung ihrer Aufgaben, welche sie ohne Zuhilfenahme der Geschäftsstelle des BDAJ Bayern durchgeführt haben, sind der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzuleiten. | |

XI. KOSTENREGELUNG

| § 32 | Die Mitarbeit in den Organen des BDAJ Bayern ist ehrenamtlich. Für die Leitung von Seminaren, Workshops, für die Tätigkeit als Referent_in sowie für sonstige Aufträge können davon abweichend Honorare vereinbart werden. | |
|------|---|--|
| § 33 | Die Landesvorstandsmitglieder, die Mitglieder von Untergremien sowie sämtliche Personen, die im Auftrag des BDAJ Bayern tätig sind oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB entsprechend der vom Landesvorstand beschlossenen Abrechnungsbestimmungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BDAJ Bayern entstanden sind. Die Landesvorstandsmitglieder können darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine solche Aufwandsentschädigung trifft der Landesvorstand. | |
| § 34 | Zum Personenkreis, der Anspruch auf Kostenerstattung durch den BDAJ Bayern hat, gehören auch Sachverständige und Referent_innen, die nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu Gremien des BDAJ Bayern eingeladen wurden. | |
| § 35 | Über alle anderen hier nicht geregelten Kostenerstattungen entscheidet der Landesvorstand. | |
| § 36 | Ansprüche auf Erstattung von Reise- und anderer Kosten verfallen zwei Monate nach Ende der jeweiligen Veranstaltung. | |

XII. GESCHÄFTSJAHR/ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| § 37 | Das Geschäftsjahr des BDAJ Bayern entspricht dem Kalenderjahr. |
|------|--|
| § 38 | Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen gemäß § 8 Abs. 10 der Satzung des BDAJ Bayern per Beschluss in der LaKo. |

| § 39 | Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 8 Abs. 10 der Satzung des BDAJ Bayern von der LaKo des BDAJ Bayern am 3. März 2018 in Bamberg beschlossen. |
|------|---|
| | |